

Amt für Soziales

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

**Leitfaden für die Planung eines Projektes
Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Leitfaden	4–11
2.1	Konzept	4
2.2	Beratung	5
a)	Örtliche Planung	5
b)	Liegenschaftsamt	6
c)	Bauaufsicht	6
d)	Amt für Wohnungswesen	7
e)	Beratung und Leistung bei Pflegebedürftigkeit und Pflegefachdienst	7
3	Abstimmung und Inbetriebnahme	11
4	Anzeigepflicht	12

Als wesentliches Ergebnis des Fachtages Ambulant betreute Wohngemeinschaften vom 23. Juni 2017 liegt nun der vom Amt für Soziales in Abstimmung mit den anderen am Fachtag beteiligten Ämtern (Liegenschaftsamt, Bauaufsichtsamt und Amt für Wohnungswesen) erstellte Leitfaden vor, der der Erläuterung aller bei der Planung einer Wohngemeinschaft zu berücksichtigenden relevanten Rahmenbedingungen dient. Die erste Fassung des Leitfadens wurde in der Konferenz Alter und Pflege abgestimmt und im Ausschuss für Gesundheit und Soziales (AGS) am 10. Januar 2018 beschlossen.

Die nachfolgenden Ausführungen entsprechen dem überarbeiteten Stand vom November 2021.

1 Vorbemerkung

In Düsseldorf existiert bereits eine breite Angebotsstruktur von Betreuungs- und Pflegeangeboten. Dazu wird in der Konferenz Alter und Pflege regelmäßig berichtet.

Dennoch ist es wünschenswert, die Angebotsstruktur quantitativ und hinsichtlich ihrer Sozialraumbezüge zu verbessern. Dies wird ausdrücklich durch die Landeshauptstadt Düsseldorf unterstützt.

Dem Ziel der Verbesserung der Angebotsstruktur dient die Ermittlung von Indikatoren als Planungsgrundlage für die Feststellung des Bedarfs im Bereich der Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen als Gasteinrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und der ambulant betreuten Wohngruppen. Die Forschungsgesellschaft für Gerontologie, das Amt für Statistik und Wahlen und das Amt für Soziales haben die Indikatoren gemeinsam erarbeitet.

Mit der Klärung der Bedarfslage im Bereich der ambulant betreuten Wohngruppen trägt die Landeshauptstadt dem Zweck des WTG Rechnung, das insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen soll. Ziel dieser Wohn- und Betreuungsform soll es nach Auffassung der Landeshauptstadt sein, den Bewohnerinnen und Bewohnern ein selbstbestimmtes Leben möglichst im bisherigen Sozialraum oder in der Nähe des bisherigen Sozialraums in überschaubaren Pflege- und Versorgungsmodellen zu ermöglichen.

Ziel dieses Leitfadens ist es, diese Anforderungen verbindlich zu machen, allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren ein höheres Maß an Planungssicherheit zu geben und damit Impulse für die Entstehung zusätzlicher ambulant betreuter Wohngemeinschaften in Düsseldorf zu setzen.

Dieser Leitfaden ist nicht anzuwenden auf selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 25 (1) WTG. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften sind „frei in der Gestaltung des Zusammenlebens, der Auswahl und Gestaltung der Räumlichkeiten“. Sie unterfallen nicht den Anforderungen nach dem WTG, unterliegen jedoch den Anzeigepflichten nach § 9 WTG.

Der Leitfaden richtet sich nicht an sogenannte Wachkoma- und Beatmungs-Wohngemeinschaften, die primär über die Krankenkassen abrechnen.

Dieser Leitfaden gilt nicht für Wohngruppen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Dieser Leitfaden ersetzt keinesfalls die Beratung durch die verschiedenen aufgeführten Fachämter und Fachabteilungen.

Die Begriffe **anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen** und **ambulant betreute Wohngruppen** werden synonym verwendet.

Unterscheidung der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)

Ein wichtiger Hinweis auf die Unterscheidung ambulant betreuter Wohngruppen und der durch die Rahmenverträge nach § 75 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) geregelten vollstationären Pflege wird in § 38a SGB XI gegeben. Danach unterscheidet sich das Leistungsangebot deutlich.

Das der ambulant betreuten Wohngruppen ist reduziert: Sie ist primär ein Wohn- und Betreuungsangebot. Die Leistungen, die der Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter bei Pflegebedürftigkeit erbringt, entsprechen nicht dem Leistungsumfang der vollstationären Pflege in der Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot. Daraus leitet sich eine Pflicht des Anbieters einer ambulant betreuten Wohngruppe ab, er hat die Pflegebedürftigen vor deren Einzug in die Wohngruppe in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass dieser Leistungsumfang von ihm oder einem Dritten nicht erbracht wird.

Eine weitere Unterscheidung ist auch die maximal zulässige Größe.

§ 38a (1) Nr. 1 SGB XI definiert die Mindestgröße mit drei Personen und die maximale Größe mit zwölf Personen. Maximal zwölf Personen in einer Gruppe und maximal 24 Personen in einem Gebäude können nach § 26 (6) WTG versorgt werden. Darüber hinaus gilt das Angebot als EuLA. Die verschiedenen Formen von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen werden in den §§ 24 bis 30 WTG sowie in den §§ 25 bis 27 WTG DVO erläutert.

2 Leitfaden

Die hierin festgelegten Regelungen sind Bestandteil dieses Leitfadens.

Für die Landeshauptstadt gilt grundsätzlich, dass die in Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen betreuten Menschen eine individuell angemessene Qualität ihrer Versorgung erhalten sollen und somit – auch hinsichtlich ihrer Schutzrechte – nicht schlechter gestellt werden, als diejenigen, die im Bereich der klassischen stationären Wohnform leben.

Neben quantitativen Unterscheidungskriterien, beispielsweise im Bereich der Wohnqualität, stehen der Grad der strukturellen Abhängigkeit und die Selbstbestimmung im Zentrum der Betrachtung.

Während das Leistungsangebot in Einrichtungen im Sinne von § 18 WTG auch eine umfassende hauswirtschaftliche Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer einschließt, führen die Bewohnerinnen und Bewohner von – sowohl selbst- als auch anbieterverantworteten – Wohngemeinschaften im Sinne von § 24 WTG einen gemeinsamen Hausstand, in dem sie oder ihre Vertretungen die hauswirtschaftliche Versorgung im Wesentlichen selbst und eigenverantwortlich wahrnehmen.

Bei Unklarheiten und aufgrund der Unterlagen, die die Anzeigepflicht erfordert, entscheidet in Zweifelsfällen die WTG-Behörde, um welchen Typus von Einrichtung im Sinne des WTG es sich handelt. Interessierte Träger können hier gerne die Beratung der örtlichen Pflegeplanung in Anspruch nehmen.

2.1 Konzept

Das Konzept der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen

Das Konzept muss beinhalten und darstellen, was im Tenor des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) vom 7. Oktober 2016 zum Ausdruck kommt. Danach ist eine Wohngemeinschaft im Verhältnis zur stationären Versorgung Ausdruck und Konsequenz eines vom Gesetzgeber angenommenen unterschiedlichen Grades struktureller Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner und eben nicht – wie vielfach angenommen – eine Option, wenn eine ambulante Versorgung in der eigenen Wohnung nicht möglich und ein klassisches Pflegeheim nicht erwünscht ist. Insofern gibt das Konzept für die Wohngemeinschaft als einrichtungsspezifisches Konzept Auskunft über Qualitätsziele, beinhaltet ein Raumkonzept und geht über das reine Pflege- und Betreuungskonzept hinaus. Es informiert und bildet die Basis der Qualitätsprüfungen.

Mustergliederung eines Konzeptes für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

- 1. Vorstellung des Trägers oder der Träger von Wohnen und Betreuung**
 - 1.1. Inhaltliche Ausrichtung
- 2. Darstellung der Wohngemeinschaft**
 - 2.1. Zielgruppe
 - 2.2. Zugangskriterien/Ausschlusskriterien
 - 2.3. Zielvorstellungen (Beschreibung der Qualitätsziele)
 - 2.4. Struktur
 - 2.5. Lage der Wohngemeinschaft
 - 2.6. Wohnraumkonzept
- 3. Leistungsspektrum (Leistungsprofil unter Einbeziehung qualitätssichernder Prinzipien)**
 - 3.3. Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen
 - 3.4. Unterkunft und Verpflegung
 - 3.5. Hauswirtschaft
- 4. Organisation**
 - 4.1. Organigramm
 - 4.2. Darstellung der Verantwortung und Kompetenzen

- 4.3. Information und Kommunikation
- 4.4. Pflege und soziale Betreuung
- 4.5. Personaleinsatzplanung / Dienstplangestaltung
- 4.6. Pflege- und Betreuungsprozess
- 4.7. Pflege- und Betreuungsdokumentation
- 4.8. Aufnahme, Aus- und Umzug von Nutzer*innen
- 4.9. Beschwerdeverfahren

5. Personal

- 5.1. Qualifikation der Beschäftigten
- 5.2. Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten

6. Mitwirkung und Mitbestimmung

7. Kostenkalkulation

8. Verfahren bei Einstellung des Betriebs

- 8.1. Organisation der Anschlussversorgung der Klientel

- die Abstimmung von Fragen des Brandschutzes und der Barrierefreiheit mit dem städtischen Bauaufsichtsamt,
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Kosten eines Umbaus im Vergleich zu denen eines Neubaus,
- die Hinweise auf förderbare und nicht förderbare Kosten,
- die gesonderten Fördermöglichkeiten durch das Amt für Wohnungswesen,
- die Kooperationsmöglichkeiten mit den Düsseldorfer Wohnungsgesellschaften, Wohnungsgenossenschaften etc.

Im Unterschied zu stationären und teilstationären Einrichtungen der Altenpflege erfolgen die Begleitung der Planung, die Beratung und Bescheiderteilung allein durch die Landeshauptstadt Düsseldorf.

Bezüglich der abzudeckenden Inhalte des Konzeptes wird auf die gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 bis 10 und 26 bis 29 WTG sowie §§ 26 bis 30 WTG DVO verwiesen.

2.2 Beratung durch verschiedene Ämter der Landeshauptstadt

Akteurinnen und Akteure, Bauherrinnen und Bauherren, Betreiberstrukturen, Pflegedienste, Architektinnen und Architekten, die ein Konzept entwickelt haben und eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen errichten wollen, sind an die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1 bis 10 und §§ 26 bis 29 WTG sowie den §§ 26 bis 30 WTG DVO gebunden und berücksichtigen grundsätzlich

- die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die im Rahmen der Erstellung der Planung relevant und anzuwenden sind (Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen – GEPA NRW – inklusiv seiner Durchführungsverordnungen, DIN 18040 Teil 1, Teil 2/Teil 2 R, Planungs- und Bauordnungsrecht),

a) Örtliche Planung

Die örtliche Planung ist die erste Anlaufstelle für Akteurinnen und Akteure, die eine ambulant betreute Wohngruppe errichten möchten. Die örtliche Planung der Stadt führt vor Beginn der konkreten Planung ein Erstgespräch mit der Bauherrin oder dem Bauherrn / der Betreiberstruktur / dem Pflegedienst / den Architektinnen und Architekten, in dessen Verlauf folgende Punkte geklärt und angesprochen werden:

- Mindest- und Maximal-Platzzahl,
- Lage des Grundstücks / Gebäudes,
- Betreiber der Einrichtung (bei mehreren Betreibern alle),
- Konzeptionen (pflegerische, soziale und hauswirtschaftliche Betreuung, Raum- und Personalkonzept...) der Einrichtung entsprechend der Anforderungen der Klientel, die betreut werden soll.

Die örtliche Planung ist auch im weiteren Verlauf für die Beratung, insbesondere für die Bauberatung im Rahmen des GEPA, zuständig und die entgegennehmende Stelle für Pläne, Konzepte etc. soweit sie das Amt für Soziales, das heißt die

- örtliche Planung unmittelbar,
- Beratung und Leistung bei Pflegebedürftigkeit und
- WTG-Behörde

betreffen.

Von hier aus werden, sofern es nicht das unmittelbare spezifische Anzeige- oder Antragsverfahren betrifft, die Dokumente innerhalb des Amtes weitergeleitet. Dies ermöglicht dem Sachgebiet Beratung und Leistung bei Pflegebedürftigkeit sowie der WTG-Behörde gegebenenfalls frühzeitig zu Planungsüberlegungen aus der jeweiligen Zuständigkeit und fachlichen Sicht Stellung zu nehmen.

Kontakt und weitere Information

Amt für Soziales

Soziale Infrastruktur und Projekte, Örtliche Planung
Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf

Heinz-Werner Schuster, Zimmer 604
Telefon 0211 89-25927
E-Mail heinzwerner.schuster@duesseldorf.de

und

Holger Pfeiffer, Zimmer 604
Telefon 0211 89-95020
E-Mail: holger.pfeiffer@duesseldorf.de
www.duesseldorf.de/senioren/pflegeplanung

b) Liegenschaftsamt

Die Vergabe städtischer Liegenschaften erfolgt grundsätzlich für

- öffentlich geförderte Wohnungen,
- preisgedämpfte Wohnungen und
- Wohnungen, denen ein besonderes Nutzungskonzept für besondere Zielgruppen zugrunde liegt (beispielsweise Seniorinnen und Senioren, Auszubildende, Baugruppen und andere)

in der Regel im Rahmen eines Erbbaurechtes. Die Anteile der drei Segmente werden den jeweils zur Disposition stehenden Grundstücken und den jeweils betreffenden Sozialräumen angepasst. Der Anteil öffentlich geförderter Wohnungen beträgt hierbei grundsätzlich mindestens 40 Prozent. Innovative Konzepte sind ausdrücklich erwünscht.

Das Liegenschaftsamt und das Amt für Soziales arbeiten gemeinsam gezielt an Projekten, bei denen städtische Grundstücke für Konzepte für ältere Nutzerinnen und Nutzer / Seniorinnen und Senioren / Menschen mit

Beeinträchtigungen ausgeschrieben werden. Durch die begrenzten Flächenressourcen werden in die Projektentwicklung auch andere förderungswürdige Wohnprojekte wie zum Beispiel Auszubildendenwohnen mit einbezogen. So lassen sich Pflegeangebote mit Neubauprojekten und dem Problem der Flächenknappheit in Einklang bringen.

Kontakt und weitere Information

Aktuelle Grundstücksausschreibungen der Landeshauptstadt Düsseldorf finden sich auf der Internetseite www.duesseldorf.de/liegenschaften.

oder schriftliche Anfragen an folgende Adresse:

Liegenschaftsamt
Brinckmannstraße 4
40200 Düsseldorf

oder anrufen bei der Info-Line für Grundstücksangelegenheiten:

Harald Ehring
Telefon 0211 89-92365

c) Bauaufsicht

Die Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen stellen zunächst eine sich grundlegend von der üblichen unterscheidenden und somit atypischen Wohnnutzung dar. Aus brandschutzrechtlicher Sicht ist sie eine Form der Sondernutzung. Bei normaler Wohnnutzung findet die Brandschutzprüfung nicht statt. Die Prüfung des Brandschutzes für ambulant betreute Wohngemeinschaften muss hingegen die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in einem Gebäude (maximal 24, vergleiche § 26 (6) WTG) sowie deren Mobilität und deren üblicherweise anzunehmenden gesundheitlichen Einschränkungen berücksichtigen. Nur so ist sichergestellt, dass im Rettungsfall die Kapazitäten durch die Feuerwehr bereitgestellt werden, die tatsächlich erforderlich sind.

§ 50 (1) Nr. 10 Bauordnung (BauO NRW) 2018 ist zu beachten.

Das praktische Vorgehen ist ausgehend vom konkreten Projekt mit den Kontaktpersonen der Bauaufsicht abzuklären.

Kontakt und weitere Information

Bauaufsichtsamt

Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Michael Pfaff
Telefon 0211 89-24423
E-Mail michael.pfaff@duesseldorf.de
www.duesseldorf.de/bauaufsichtsamt

d) Amt für Wohnungswesen

Das Amt für Wohnungswesen bewilligt öffentliche Baudarlehen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Errichtung von Wohnraum für unterschiedliche Zielgruppen. Im Rahmen der Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (WFB) werden unter anderem auch sogenannte Gruppenwohnungen für drei bis zwölf Personen gefördert. Bewohnerinnen und Bewohner von Gruppenwohnungen bewohnen selbstbestimmt zur Miete einen individuellen Wohnbereich und haben ein Nutzungsrecht an den Gemeinschaftsflächen innerhalb der Wohnung. Zielgruppe dieser Wohnform sind insbesondere pflegebedürftige oder behinderte Menschen mit Betreuungsbedarf. Gruppenwohnungen sollen möglichst in Gebäuden mit herkömmlichen Mietwohnungen integriert werden. So ist gewährleistet, dass die Bewohnerinnen und Bewohner im Sozialraum integriert werden und am gesellschaftlichen Leben im Quartier teilhaben können. Die Förderung von Gruppenwohnungen entspricht im Wesentlichen der Förderung von herkömmlichen Mietwohnungen. Erste Informationen zur Förderung des Mietwohnungsbaus sind auf den Internetseiten des Wohnungsamtes unter www.duesseldorf.de/wohnen.html hinterlegt.

Eine darüber hinausgehende umfassende Beratung beim Amt für Wohnungswesen ist nach Terminvereinbarung möglich.

Kontakt und weitere Information

Amt für Wohnungswesen

Wohnungsbauförderung und Wohnungsvermittlung
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Heike Lohkamp, Zimmer 2150
Telefon 0211 89-96784
Telefax 0211 89-36784
E-Mail heike.lohkamp@duesseldorf.de

e) Beratung und Leistung bei Pflegebedürftigkeit und Pflegefachdienst

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der WTG-Behörde wird dem Leistungserbringer empfohlen, sich bezüglich der Finanzierung eines Aufenthaltes für einkommensschwache Personenkreise an das Sachgebiet Hilfe zur Pflege zu wenden. Örtlich zuständig ist der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich die betreffende Person vor Eintritt in diese Wohnform ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Eine Überprüfung der Übernahme der Kosten, beispielsweise für Unterkunft, Verpflegung und qualifizierte Pflege- und Betreuungsleistungen ist nur möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (die erforderlichen Unterlagen entsprechen denen, die für die WTG-Behörde einzureichen sind – siehe §§ 38a (2) SGB XI und 33 WTG-DVO und Unterlagen, die der Pflegekasse vorzulegen sind) vorliegen.

Um eine zeitnahe Prüfung vornehmen zu können, ist es daher erforderlich, die Unterlagen frühzeitig einzureichen.

Die WTG-Behörde leitet die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Durchschrift des Statusbescheides weiter und informiert das Sachgebiet Hilfe zur Pflege über den Typus der Einrichtung.

Rechtzeitig vor dem Einzug in die Wohngruppe muss von den Angehörigen / Betreuerinnen und Betreuern sichergestellt sein, dass dem Sachgebiet Hilfe zur Pflege alle Unterlagen / Nachweise der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit und damit zur Übernahme der Kosten vorliegen (Antragstellung). Dies ist durch die Leitung der Wohngruppe zu initiieren.

Bei der Beantragung der Leistungen ist das Sachgebiet Hilfe zur Pflege behilflich.

Zu den benötigten Unterlagen / Nachweisen zählen:

- Kopie der Vollmachtsurkunde mit Kopie des Ausweises der Betreuung,
- **vollständig** ausgefüllter und unterzeichneter Sozialhilfeantrag nebst Nachweisen zu den dort gemachten Angaben (Einkommensnachweise, Rentenbescheide, Mietvertrag, letztes Mieterhöhungsschreiben etc.),
- vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Vermögensfragebogen (mit Nachweisen zu vorhandenen Vermögenswerten),
- lückenlose Auszüge aller Konten der letzten drei Monate vor Antragstellung,
- Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch ein aktuelles Gutachten des Medizinischen Dienstes der Pflegekassen (MDK) oder einer unabhängigen Gutachterin beziehungsweise Gutachters, ärztliche Atteste oder ähnliches,
- aktueller Bescheid der Pflegekasse über die Feststellung der Pflegebedürftigkeit,
- aktueller Bescheid der Pflegekasse über die Höhe der monatlichen Pflegeleistung,
- Nachweis der bestehenden Kranken- und Pflegeversicherung
- Kostenvoranschlag des Leistungserbringers über die voraussichtlichen Leistungen im Rahmen der häuslichen Pflege.

Im individuellen Verfahren muss die Zustimmung des Sozialhilfeträgers vor Einzug in die Wohngruppe gegeben sein. Diese Zustimmung stützt sich auf die durch den Pflegefachdienst der Landeshauptstadt Düsseldorf festgestellte Notwendigkeit des Einzuges in die Wohngemeinschaft. Mindestvoraussetzung ist die Einstufung in den Pflegegrad 1. Durch den Pflegefachdienst wird auch der Umfang des pflegerischen Bedarfes festgestellt.

Der Pflegefachdienst erfasst die aktuelle Versorgungssituation im unmittelbaren Umfeld der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. Ziel ist die Sicherstellung eines passgenauen, ambulanten Pflegearrangements für Pflegebedürftige sowie die Aktivierung des Selbsthilfepotenzials.

Durch das Sachgebiet Hilfe zur Pflege kann unter der Voraussetzung, dass die künftige Bewohnerin beziehungsweise der künftige Bewohner hilfebedürftig im Sinne der Sozialhilfe ist, eine Unterstützung durch die Finanzierung der Betreuungskosten erfolgen. Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden jedoch nur für pflegebedürftige Personen erbracht, die keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten **oder** für pflegebedürftige Personen, deren pflegerischer Bedarf nicht vollständig durch gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften abgedeckt ist.

Die Beratung und Leistung durch eine konkrete Ansprechperson in der Sachbearbeitung für die Wohngemeinschaft sowie beratende und qualitätssichernde Besuche durch den Pflegefachdienst sind weitere Unterstützungsleistungen seitens des Sozialhilfeträgers.

Betreuungs- und Pflegekosten

In einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft ist durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass im Bedarfsfall eine zur Leistung des konkreten Betreuungsbedarfes geeignete Fachkraft zur Verfügung steht.

Es gibt aber auch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften bei denen in Abhängigkeit von der Zielgruppe der Bewohnerinnen und Bewohner eine 24-Stunden-Betreuung vorgesehen oder die Notwendigkeit der ständigen Anwesenheit einer Fachkraft durch die WTG-Behörde angeordnet ist.

Die Prüfung der Notwendigkeit und des notwendigen Hilfebedarfs im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erfolgt durch den Pflegefachdienst des Amtes für Soziales.

Sofern die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII festgestellt wird, kann **hierfür der nachfolgende Leistungsumfang als Pflegesachleistung anerkannt werden:**

Leistungskomplex			
Nr.	Leistungsart	Anzahl	täglich
31	Pflegerische Betreuung	zusammen 24 Stunden	X
32	Hilfe bei der Sicherstellung der selbstverantworteten Haushaltsführung	zusammen 24 Stunden	X

Der vorgenannte Bedarf wird durch die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner dividiert.

Hiermit ist der notwendige Bedarf im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung vom Pflegedienst sicherzustellen.

Die Leistungskomplexe 31 und 32 werden allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngemeinschaft zeitgleich bewilligt. Im Rahmen der Abrechnung, sind die Vergütungen dieser Leistungen zu gleichen Teilen zu bemessen.

Der notwendige Leistungsumfang für die Leistungskomplexe 1 bis 30 richtet sich ausschließlich nach dem gedeckelten Höchstbetrag der Pflegekasse für den entsprechenden Pflegegrad. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaft nehmen die notwendigen Sachleistungen gemeinsam in Anspruch, somit kann der notwendige Bedarf der oder des Einzelnen sichergestellt werden (§ 36 (1) SGB XI).

Sofern **erhebliche** Veränderungen des Leistungsumfanges / der Leistungsarten notwendig werden sollten, ist der Sozialhilfeträger rechtzeitig zu informieren. Die pflegerische Betreuung und die Hilfe bei der Sicherstellung der selbstverantworteten Haushaltsführung werden im bewilligten Umfang vom Personal der Wohngemeinschaft und dem Pflegedienst durchgeführt.

Die Betreuungskosten der 24 Stunden-Betreuung (Leistungskomplexe 31/32) werden vom Pflegedienst nach Abzug aller vorrangigen Ansprüche gegenüber der Pflegekasse unmittelbar gegen den Sozialhilfeträger berechnet.

Vorrangige Leistungen der Pflegekasse sind beispielsweise die Leistungen nach §§ 36, 37, 38a, 38 und 45b SGB XI.

Ab Beginn der Anspruchsvoraussetzungen, jedoch frühestens ab Einzug, besteht ein täglicher Anspruch der

Leistungskomplexe 31 und 32. Der Anspruch besteht längstens bis zum Auszug oder Tod. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit der Bewohnerin beziehungsweise des Bewohners von mehr als drei Tagen, beispielsweise wegen Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc. ist ab dem vierten Tag der Abwesenheit eine Kürzung von mindestens 25 Prozent vorzunehmen (analog § 87a Absatz 1 SGB XI). Ab dem vierten Tag der Abwesenheit darf somit nur noch ein verringerter Betrag täglich abgerechnet werden. Der Zeitpunkt der Abwesenheit ist im Leistungsnachweis zu dokumentieren.

Zusätzlich zu den vorgenannten Leistungskomplexen werden weitere notwendige Leistungskomplexe bei Bedarf ab Beginn der Anspruchsvoraussetzungen, jedoch frühestens ab Einzug, anerkannt. Der Anspruch besteht längstens bis zum Auszug oder Tod. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit besteht kein Anspruch auf Abrechnung der Leistungskomplexe. Mehrere Pflegebedürftige können die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch nehmen. Es ist davon auszugehen, dass die notwendigen Sachleistungen gemeinsam von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden („Pooling“), um hierdurch entstehende Vorteile, Zeit- und Kosteneinsparungen für sich zu nutzen. Der Leistungsumfang orientiert sich daher grundsätzlich an den gedeckelten Höchstbeträgen des § 36 SGB XI.

Die Erbringung von Pflegesachleistungen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung) durch den Pflegedienst erfolgt auf der Grundlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides des Sozialhilfeträgers. Leistungsbeschreibung und Vergütung richten sich nach den jeweils gültigen Vereinbarungen gemäß § 89 SGB XI, die der Pflegedienst mit den Pflegekassen und dem

Sozialhilfeträger geschlossen hat. Vereinbart ist eine Abrechnung nach Leistungskomplexen. Der Anspruch des Pflegedienstes auf Vergütung seiner Leistungen ist, **nach Abzug der vorrangigen Leistungsansprüche (§§ 36, 37, 38, 38a, 45b SGB XI etc.)**, unmittelbar gegen den zuständigen Sozialhilfeträger zu richten. Mit der monatlichen Abrechnung ist ein Leistungsnachweis über die erbrachten Pflegeleistungen einzureichen.

Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen erfolgen durch den Sozialhilfeträger, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass eine zugelassene Pflegeeinrichtung ihre vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt (§ 76a (2) SGB XII).

Weitere Kosten in der Wohngemeinschaft

Neben den Betreuungs- und Pflegekosten setzen sich die Kosten für ein Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft aus verschiedenen Kostenbereichen zusammen.

So fallen zum Beispiel an

- Kautions,
- Miete: Kosten für die privat und gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten einschließlich Betriebskosten für Wasser, Müllabfuhr etc.,
- Nebenkosten für Teilmöblierung, Instandhaltung, Reparaturen
- Heizkosten,
- Haushaltskosten: Kosten für Lebensmittel und andere Haushaltsmittel.

Kosten und Finanzierung der Wohngemeinschaft müssen den Bewohnerinnen und Bewohnern transparent gemacht werden. Sie sind im Miet- und Betreuungsvertrag detailliert auszuweisen. Bewohnerinnen und Bewohner müssen vom Leistungsanbieter vor Vertragsabschluss über das allgemeine Leistungsangebot und den wesentlichen Inhalt der in Betracht kommenden Leistungen und zu zahlende Entgelte informiert werden. Bei der Erstellung des Finanzierungsplans ist zu berücksichtigen, dass auch bei steigendem Leistungsbedarf seitens der Bewohnerinnen und Bewohner deren Verbleib in der Wohngemeinschaft gesichert werden kann. Dies gilt auch für den Fall der Überschreitung leistungsrechtlicher Ansprüche.

Eine Übernahme der Unterkunftskosten inklusive der Heiz- und Nebenkosten kann unter Berücksichtigung der sozialhilferechtlichen Mietobergrenzen und eines besonderen, behinderungs- oder pflegebedingten Raumbedarfes erfolgen. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft sind vom Sozialhilfeträger allerdings nur insoweit zu übernehmen, wie diese Aufwendungen angemessen sind.

Haben die Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Anbieter der Wohngemeinschaft einen gesonderten Mietvertrag über die ihnen allein zur Nutzung überlassenen Räume und die gemeinschaftlich genutzte Mietfläche abgeschlossen, so ist der angemessene Bedarf für Unterkunft und Heizung eines Ein-Personen-Haushaltes für die Anerkennung der Kosten maßgebend. Anderenfalls werden bezüglich der als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung Regelungen für die besonderen Konstellationen von Mehrpersonenhaushalten getroffen.

Die jeweils aktuellen Angemessenheitsgrenzen zum Mietzins und zu den Betriebs- und Heizkosten sind bei den Kontaktpersonen zu erfragen.

Nach einer abstrakten Prüfung der Angemessenheit der Kosten wird durch den Sozialhilfeträger eine konkret-individuelle Prüfung vorgenommen, die auch die persönlichen Lebensumstände der Leistungsberechtigten berücksichtigt. Besonderheiten, wie das Raumprogramm, Barrierefreiheit, Zimmerkonzept, Ausstattungen und Brandschutz, sind hier besonders zu betrachten und können gegebenenfalls zur Übernahme weiterer Unterkunftskosten führen.

Eine Übernahme von Kosten der Unterkunft, welche die Mietobergrenzen übersteigen, ist vorab mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abzuklären.

Ein Mietausfall wegen nicht belegter Plätze wird im Rahmen der Sozialhilfe nicht übernommen.

3 Abstimmung und Inbetriebnahme

Kontakt und weitere Information

Amt für Soziales

Hilfe zur Pflege
Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf

Monika Pensel
Telefon 0211 89-97516
E-Mail monika.pensel@duesseldorf.de

Stefan Tilmes
Telefon 0211 89-96578
E-Mail stefan.tilmes@duesseldorf.de

Amt für Soziales

Pflegefachdienst
Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf

Heike von Trzcbiatowski
Telefon 0211 89-95971
E-Mail pflgefachdienst@duesseldorf.de

Für jede Wohngemeinschaft wird dem Leistungsanbieter nach Prüfung der angebotenen und nach Feststellung der tatsächlichen Leistungen eine Übersicht über diese zur Verfügung gestellt. Die Leistungsübersicht ist für den Leistungsanbieter bindend.

Sollen Leistungen direkt an den Leistungsanbieter gezahlt werden, ist eine entsprechende Einverständniserklärung der Bewohnerin beziehungsweise des Bewohners erforderlich.

Kurz vor der Inbetriebnahme findet die Überprüfung zur Feststellung, ob die Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen beziehungsweise das Gebäude entsprechend der abgestimmten Pläne erstellt worden ist, statt.

Hierzu werden sich die örtliche Planung und die Bauaufsicht terminlich koordinieren.

4 Anzeigepflicht

Der Anzeigepflicht sollte frühzeitig Rechnung getragen werden. § 9 (1) WTG: Wer Angebote nach diesem Gesetz betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben enthalten. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Die für die Anzeige erforderlichen Angaben sind in § 33 (1) WTG DVO benannt.

Durch das für Pflege zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wurde die elektronische Datenbank PfAD.wtg zur Verfügung gestellt. In dieser Datenbank sind Betreuungsangebote gemäß § 9 (2) WTG durch den Leistungsanbieter zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflicht zu nutzen. Die Erstregistrierung erfolgt über folgende Internetseite <https://www.pfadwtg.nrw.de>.

Nach Eingabe der E-Mail-Adresse erhält der Leistungsanbieter seinen Startcode zugesendet.

Für Fragen und Unterstützung bei der Registrierung und Eingabe in PfAD.wtg steht werktags in der Zeit von 9 bis 17 Uhr eine Hotline unter Telefon 0231 22243855 zur Verfügung.

Kontakt und weitere Information

Amt für Soziales

Planung und Steuerung, WTG-Behörde
Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf

Patrick Robe
Telefon 0211 89-27846
E-Mail wtg@duesseldorf.de

Weitere Informationen über die baulichen Anforderungen von Leistungsangeboten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) finden sich unter www.duesseldorf.de/senioren/wtg-behoerde.html.

Der Pflegeleitfaden wurde dem Leistungsanbieter zur Kenntnis gegeben, die Inhalte werden von ihm anerkannt und bei der Planung eines Projektes Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen beachtet.

Unterschrift Leistungsanbieter



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Soziales

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Soziales

Verantwortlich Roland Buschhausen

XII/21
www.duesseldorf.de

Alle Angaben ohne Gewähr.